

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im November 2005 ist mir folgende Zuwendung angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	96 543,90 ¹	B.A.B. MaxiPoster Werbetürme GmbH Theodorstr. 42–90, Haus 6 22761 Hamburg	4.10.2005	4.11.2005

¹ Gemäß der Anzeige der Partei ist die Spende durch einen über dem Marktüblichen liegenden Preisnachlass erfolgt.

Dr. Norbert Lammert

